

COVID-19-Impfstoff für Kinderimpfungen bis 7. Dezember bestellen – Nächster Termin erst im Januar

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat vergangene Woche grünes Licht für die Zulassung des COVID-19-Impfstoffs von Biontech/Pfizer für Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren gegeben. Wie der WDR heute gemeldet hat, soll Deutschland bereits am 13. Dezember – eine Woche früher als zunächst erwartet – rund 2,4 Millionen Dosen des speziellen Impfstoffs für Kinder erhalten (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 26. November**). Weitere Lieferungen sollen laut Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erst im Laufe des Januars 2022 erfolgen.

Für Vertragsärzte gibt es zunächst **zwei Bestelltermine**: Bestellen Sie den Kinderimpfstoff von Biontech/Pfizer bitte bis zum 7. Dezember (für Lieferung im Dezember) und bis zum 4. Januar (für Lieferung am 10. Januar), jeweils bis 12 Uhr. Es sollen nur Ärztinnen und Ärzte den neuen Impfstoff bestellen, die in ihrer Praxis Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren versorgen und die Möglichkeit haben, ein komplettes Vial mit, 10 Dosen zu verbrauchen.

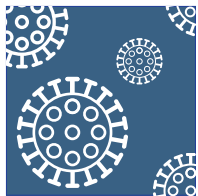
Für die Bestellung ist kein separates Rezept nötig. Praxen geben auf dem Rezept, auf dem sie auch den Impfstoff für Jugendliche und Erwachsene bestellen, die Anzahl der Kinderimpfstoff-Dosen mit an.

Beispiel: „30 Dosen Comirnaty plus Impfzubehör und 20 Dosen Comirnaty für Kinder (5-11 Jahre) plus Impfzubehör“. **Wichtig ist der Zusatz „für Kinder (5 - 11 Jahre)“.**

Zehn Wochen im Kühlschrank haltbar

Nach den bisher vorliegenden Informationen wird der Impfstoff in Mehrdosenbehältnissen von zehn Dosen produziert. Er kann aufgetaut für zehn Wochen bei 2 °C bis 8 °C gelagert und transportiert werden. Der Kinderimpfstoff hat eine vom bisherigen Impfstoff abweichende niedrigere Konzentration und ein anderes Injektionsvolumen. Der bisher verfügbare Impfstoff ist daher für Kinder von fünf bis elf Jahren ungeeignet.

Für einen vollständigen Schutz gegen das Coronavirus soll das Vakzin laut EMA an Kindern von fünf bis elf Jahren in zwei Impfungen mit einer Dosierung von jeweils zehn Mikrogramm verabreicht werden. Der Abstand zwischen den Impfungen sollte drei Wochen betragen. Das BMG weist zugleich darauf hin, dass mit der Zulassung eine Impfung der Kinder in dieser Altersgruppe möglich ist. Eine Empfehlung der Ständigen Impfkommision, die bis Ende Dezember erwartet wird, sei keine Voraussetzung.



STIKO empfiehlt Auffrischimpfung nun für alle ab 18 Jahren – auch für Genesene

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre Empfehlungen zur COVID-19-Auffrischimpfung aktualisiert. Danach können alle Personen ab 18 Jahren eine Booster-Impfung erhalten. Diese soll in der Regel sechs Monate nach der letzten Impfdosis der Grundimmunisierung erfolgen.

Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung berichtet, sollen laut STIKO ältere oder vorerkrankte Personen bei den Auffrischimpfungen bevorzugt berücksichtigt werden. Sie tragen im Fall einer Infektion ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf. Es sei deshalb wichtig, diese Personen möglichst rasch gut zu schützen und eine schnelle Entlastung der medizinischen Versorgungsstrukturen zu erreichen. Bisher Nicht-Geimpfte sollen ebenfalls vordringlich geimpft werden.

Verkürzung des Impfabstands im Einzelfall möglich

Der geeignete Zeitpunkt für eine Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff ist laut STIKO sechs Monate nach der letzten Impfdosis im Rahmen der Grundimmunisierung. Eine Verkürzung des Impfabstandes auf fünf Monate könne aber im Einzelfall bei Vorliegen medizinischer Gründe oder bei ausreichenden Impfkapazitäten erwogen werden.

Für Menschen unter 30 Jahren sowie Schwangere empfiehlt die STIKO ausschließlich den Einsatz des Impfstoffs Comirnaty von Biontech/Pfizer. Hingegen seien für Personen ab 30 Jahren beide derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffe (Comirnaty und Spikevax von Moderna) gleichermaßen geeignet.

Für die Auffrischimpfung soll möglichst der mRNA-Impfstoff verabreicht werden, der bei der Grundimmunisierung zur Anwendung gekommen ist. Wenn dieser nicht verfügbar ist, kann auch der jeweils andere mRNA-Impfstoff problemlos eingesetzt werden.

Auffrischimpfung jetzt auch für Genesene empfohlen

Personen, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht und danach eine Impfstoffdosis erhalten haben, empfiehlt die STIKO eine Auffrischimpfung in der Regel sechs Monate nach der vorangegangenen Impfung.

Personen, die nach einer COVID-19-Impfung (unabhängig von der Anzahl der Impfstoffdosen) eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sollen im Abstand von sechs Monaten nach Infektion ebenfalls eine Auffrischimpfung erhalten.

Die STIKO hat in das aktuelle **Epidemiologische Bulletin** eine Übersicht zu allen Impfstoffkombinationen in Abhängigkeit vom Alter aufgenommen. Sie können sich die Übersicht hier herunterladen:



STIKO-Übersicht der Impfkombinationen (PDF, 59 KB)





Anspruch nach Coronavirus-Impfverordnung

Nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) hat jede impfberechtigte Person ab 18 Jahren im Rahmen der Verfügbarkeit der Impfstoffe einen Anspruch auf Auffrischimpfungen. Dabei sollen die von der STIKO empfohlenen Abstände zwischen Erst- und Folge- sowie Auffrischimpfungen eingehalten werden.

Bei der Entscheidung zum Impfabstand bei Auffrischimpfungen hat die STIKO folgende Aspekte berücksichtigt:

- Für einen guten Impfschutz ist bei immungesunden Personen aus immunologischer Sicht die Auffrischimpfung frühestens in einem Abstand von etwa vier Monaten zur abgeschlossenen Grundimmunisierung sinnvoll.
- Immungesunde Personen sind auch mindestens sechs Monate nach dem Abschluss der Grundimmunisierung noch gut vor schweren COVID-19-Erkrankungen geschützt.
- Bei älteren Personen oder Personen mit Immundefizienz nimmt der Impfschutz meist schneller ab, daher sollten diese Gruppen auch prioritär geimpft werden.
- Mit zunehmendem Zeitabstand zur Grundimmunisierung können sich auch Geimpfte mit SARS-CoV-2 infizieren und dann das Virus ohne eigene Symptome oder im Rahmen einer milden Erkrankung weitergeben. Eine Auffrischimpfung kann die SARS-CoV-2-Übertragung von infizierten Geimpften auf andere Personen deutlich reduzieren.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat seine Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Corona-Impfung aktualisiert:

[FAQ Corona-Impfung des RKI](#)

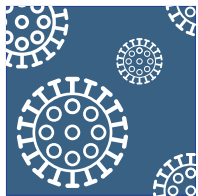


Klebeetiketten für Auffrischimpfungen mit Moderna

Mit der nächsten Impfstoffauslieferung sollen Arztpraxen auch wieder ausreichend Klebeetiketten für den Impfstoff von Moderna erhalten. Aktuell liegen dem Impfstoff nur Etiketten für die bisherige Dosierung der Grundimmunisierung (0,5 ml) bei und damit nur halb so viele wie für Auffrischimpfungen (0,25 ml) benötigt werden. Das Bundesgesundheitsministerium weist darauf hin, dass Ärzte in der Übergangszeit, wenn die Etiketten nicht ausreichen, die Chargennummer mit ihrer Unterschrift handschriftlich im Impfausweis dokumentieren können.

[Aktuelle STIKO-Empfehlung](#)





Erfolgreicher Start in den „Impf-Advent“

In unserer **Praxisinformation vom 19. November** hatten wir gefragt, welche Praxen sich am Impf-Advent beteiligen und an den Adventswochenenden offene Impfangebote ohne Termin durchführen möchten. Daraus ist ein Gesamtangebot von rund 300 Impfterminen entstanden, die unter <https://coronaimpfung.nrw/impfaktionen> veröffentlicht worden sind. Die Angebote wurden auch bereits zahlreich in Anspruch genommen: Alleine am vergangenen Samstag und am ersten Adventssonntag haben die nordrheinischen Praxen fast 50.000 Menschen – unter anderem durch gesonderte Walk-In-Angebote ohne vorherige Terminabstimmung – geimpft.

„Für diese Leistung gilt den gesamten Praxisteams unser ausdrücklicher Dank! Wir haben bis zum Jahresende sicherlich noch anstrengende Wochen vor uns, aber wie man sieht, sind sich die Niedergelassenen ihrer Verantwortung mehr als bewusst – sie haben auf die an manchen Stellen getätigten Aussagen die richtige Antwort gefunden“, so Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Sollten Sie an den kommenden Wochenenden zusätzliche offene Impfangebote veröffentlichen wollen, so können Sie dies weiterhin über unser Abfragetool mitteilen:

Mitteilung über offene Impfangebote



Auch Impfreger weiterhin aktiv

Auch das KVNO-Impfreger, in das sich Praxen eintragen können, wenn sie Corona-Impfungen durchführen, ist weiterhin aktiv. Wenn Sie sich bereits eingetragen haben, prüfen Sie bitte einmal, ob Ihre Angaben noch korrekt sind – insbesondere auch im Hinblick auf Ihre Bereitschaft, auch praxisfremde Patienten zu impfen:

Impfreger: Eintrag aktualisieren



Selbstverständlich können sich weiterhin auch Praxen in das Register eintragen, die bislang noch nicht in der Liste stehen. Das geht ganz schnell und unkompliziert über folgenden Link:

Anmeldung Impfreger Nordrhein



Das Impfreger hat sich als wertvolles Instrument für Menschen erwiesen, die nach einer Impfmöglichkeit suchen, aber keinen direkten ärztlichen Ansprechpartner haben. Es trägt somit dazu bei, die Impfquote weiter zu erhöhen.



Häufige Fragen und Antworten

Wie kann der PoC-Antigen-Schnelltest beim eigenen Praxispersonal abgerechnet werden?

Für die Testung des Praxispersonals auf das Coronavirus SARS-CoV-2 kann keine Abstrichleistung abgerechnet werden. Abrechenbar ist lediglich eine Sachkostenpauschale – unabhängig davon, ob es sich um einen PoC-Antigentest oder einen Antigenests zur Eigenanwendung handelt: SNR 88312 (3,50 Euro). Jede Praxismitarbeiterin und jeder -mitarbeiter hat Anspruch auf zehn Antigen-Schnelltests pro Monat, für die die Sachkosten abrechenbar sind.

Für die Abrechnung muss ein Abrechnungsschein auf den Praxisinhaber ausgestellt werden, auf dem dann auch das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS: VKNR 38825/IK 103609999) als Kostenträger einzutragen ist.

Beispiel für den Eintrag bei fünf Mitarbeitenden: 88312 x 5 (PoC-Sachkosten). Die Einträge erfolgen je Test-Tag auf einem Schein, der für die gesamte Praxis auf den Praxisinhaber angelegt wird.



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 918 KB)



Können wir für PoC-Antigen-Schnelltests bei eigenem Praxispersonal auch eine Bescheinigung ausstellen? Wenn ja: Wo finden wir diese?

Die Bestätigung des Testergebnisses ist nur möglich für PoC-Antigentests, die durch den Arzt oder entsprechend angeleitete MFA durchgeführt wurden sowie für Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung unter Aufsicht, nicht aber für Selbsttests ohne Überwachung. Das Formblatt zur Bestätigung des Testergebnisses finden Sie hier:



Formblatt zur Bestätigung des Testergebnisses (PDF, 860 KB)



Wir möchten Bürgertestungen nach §7 Abs. 9 TestV abrechnen. Wann muss der Nachweis der Anbindung an die Corona-Warn-App (CWA) erfolgen?

Die Anbindung an die CWA muss zum Zeitpunkt der Abrechnung von Bürgertestungen nachgewiesen werden. Auf Grund der kurzen Zeitspanne zur Umsetzung der Anbindung seit Wiedereinführung der



KVNO Praxisinformation

1. DEZEMBER 2021

Bürgerfestungen kann alternativ die Registrierungsanfrage seitens des Anbieters vorgelegt werden. Dafür wird durch T-Systems zeitnah nach Eingang der Registrierung eine Bestätigung erstellt.

FAQs rund um die Anbindung an die CWA finden Sie in diesem Informationsblatt des Bundesgesundheitsministeriums:



FAQs zur CWA Anbindung von Schnellteststationen (PDF, 592 KB)



Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenaerztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetzt>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/